

## Richtlinie des WSV zur Bedürfnisbescheinigung

Nun sind sie endlich da, die Richtlinien für die Ausstellung von Bescheinigungen nach §14 WaffG. In einem 19-seitigen Dokument hat der WSV nun detaillierte verbindliche Vorgaben festgelegt, welche Voraussetzungen ein Schütze erfüllen muss, um eine Bedürfnisbescheinigung vom Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. für den Erwerb oder den weiteren Besitz von Schusswaffen zu erhalten. Im Folgenden sollen nun die Hintergründe, Zielsetzung und bestimmte wichtige Aspekte der Richtlinie wie die Regelungen zum Erwerb und Besitz von Überkontingent beleuchtet werden.

### Das 3. WaffRÄndG und seine Auswirkungen auf Sportschützen

Die Änderungen des Waffengesetzes durch das dritte Waffrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG), traten bereits am 1.9.2020 in Kraft und brachten für die Sportschützen grundlegende Änderungen bei der Bedürfnisprüfung. Für den Erwerb von Schusswaffen hat sich nichts Grundsätzliches geändert, außer dass die Voraussetzungen für das Bedürfnis zum Erwerb zur Schaffung von Rechtssicherheit vom Gesetzgeber direkt ins Gesetz aufgenommen wurden, 12/18-malige Ausübung des Schießsports mit erlaubnispflichtigen Waffen in den 12 Monaten vor Antragstellung ist seither direkt in §14 Abs. 3 festgelegt.

Für das waffenrechtliche Bedürfnis zum weiteren Besitz von Waffen legte der Gesetzgeber allerdings eine grundlegende Änderung fest: Die Behörden wurden in §4 Abs. 4 WaffG durch „muss-Regelung“ statt der bis dato geltenden „kann-Regelung“ verpflichtet, fortlaufend alle 5 Jahre das Fortbestehen des Bedürfnisses aller Waffenbesitzer in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überprüfen.

Für Sportschützen wurde in §14 Abs. 4 festgelegt, dass in den ersten zehn Jahren nach Erwerb der ersten Waffe die schießsportliche Aktivität durch entsprechende Schießnachweise in den Kategorien Langwaffe und bzw. oder Kurzwaffe nachgewiesen werden müssen, um das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses glaubhaft zu machen, während nach 10 Jahren Waffenbesitz der Nachweis der Mitgliedschaft in einem dem Verband angeschlossenen Verein genügt.

Letzteres gilt allerdings nur für das sogenannte Grundkontingent. Für bestimmte abschließend aufgezählte Waffenarten legt §14 Abs. 5 WaffG fest, dass bei Überschreitung des Grundkontingents fortlaufend Wettkampfnachweise für die Waffen im Überkontingent zu erbringen sind. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 23.06.2021 (Az. 6 S 1481/18) legte die Norm dahingehend aus, dass der Nachweis für jede einzelne Waffe im Überkontingent zu erfolgen hat.

Konkret bedeutet dies für den Sportschützen, dass er ab der vierten halbautomatischen Langwaffe und der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition fortlaufend Wettkampfnachweise für diese Waffen erbringen muss, will er sein gesteigertes Bedürfnis an diesen Waffen erhalten. Erbringt er diese Nachweise für eine bestimmte Überkontingentswaffe nicht, so verliert er das Bedürfnis an dieser Waffe und die Behörde widerruft die Besitz-erlaubnis. Die Privilegierung der 10-Jahresregel für das Grundkontingent greift hier nicht.

Allerdings wurden für den Umfang der Wettkampfaktivität aufgrund der Vielzahl an anerkannten Verbänden, Wettkampfstrukturen und Disziplinen seitens des Normgebers bewusst keine konkreten Vorgaben gemacht und diese Aufgabe an die jeweiligen Schießsportverbände für ihre Sportordnungen und Wettkämpfe delegiert.

Diese Neuregelung des Bedürfnisses des Sportschützen kann man als Erleichterung für Sportschützen verstehen, wenn man bedenkt, dass in den ausgehenden 2010er Jahren Behörden und im verwaltungsrechtlichen Nachgang auch Gerichte die seit dem 1.4.2003 bestehende Rechtslage anders auslegten als es bis dahin waffenrechtliche Praxis war. So wurde die sich auf Erwerb und Besitz beziehende Formulierung im damaligen §14 Abs. 2 WaffG dann dahin ausgelegt, dass für den weiteren Besitz 12/18 mit jeder im Besitz befindlichen Waffe zu erbringen sind ( Hessischer VGH Beschluss vom 21.03.2019 - 4 A 2355/17.Z). Die Ausführungen der WaffVwV, das hier ein erleichtertes Pauschal-Nachweis ohne Einzelprüfung für jede Waffe stattfinden solle, fanden in dieser Rechtsprechung keine Berücksichtigung.

Eine Verwaltungsvorschrift ist vor Gericht nun mal aus Gründen der verfassungsgemäßen Gewaltentrennung unbeachtlich. Das bedeutet nicht, dass die Verwaltungsgerichte sich nicht die Auslegungen der WaffVwV hätten zu eigen machen können, aber eine Verpflichtung besteht hier nicht. Das Waffengesetz ist nun mal ein Bundesgesetz, dessen Ausgestaltung dem Gesetzgeber, also dem Bundestag obliegt und die Verwaltungsgerichte entscheiden auf dessen Grundlage.

Insofern hatte der Gesetzgeber 2020 im Sinne der Sportschützen eine Ausformulierung des eigentlich gewollten auf Gesetzesebene vorgenommen, anstatt weiterhin mit auslegungsbedürftigen Begriffen wie „regelmäßig“ zu operieren. Die Einwendungen des Bundesrats, der eine Prüfung für jede Waffe wünschte, gegen die jetzt im Gesetz festgeschriebenen erleichterten Voraussetzungen des Besitzbedürfnis wies die Bundesregierung im Entwurf ausdrücklich zurück und zudem darauf hin, dass durch eben jene Regelung auf Gesetzesebene statt in der Verwaltungsvorschrift Rechtssicherheit geschaffen werden soll (BT-Drucksache 19/15875, Seite 37).

### Ziel: Klare Verhältnisse bei der Bedürfnisbescheinigung schaffen

Die Änderungen und der damit einhergehende dauerhaft erhöhte Umfang an Bedürfnisbescheinigungen durch den WSV machten es erforderlich, hier ein detailliertes Regelwerk zu erstellen. Alle am Prozess der Bedürfnisbescheinigung beteiligten, also Sportschütze, Verein und Verband, mussten mittels klarer und detaillierter Vorgaben in die Lage versetzt werden, den Bescheinigungsprozess waffenrechtskonform und möglichst reibungslos zu gestalten.

Die Schützen des Verbandes sollen klar erkennen können, welche Voraussetzungen für die jeweilige Bescheinigung zu erbringen sind: Welche Nachweise benötigt man, um Waffen erwerben zu können, welche, um sie zu behalten? Welche und wie viele Wettkämpfe braucht man für Erwerb und Besitz von Überkontingent oder Ersatzwaffen?

Der Verein, als ehrenamtlicher „vorgelagerter Sachbearbeiter“, muss schnell nachschlagen können, was er prüfen muss, wann ein Antrag bestätigt werden muss und wann ein Antrag den Anforderungen nicht genügt und deshalb nicht an den Verband übersendet werden darf.

Erklärtes Ziel ist es, die bisweilen hohe Quote fehlerhafter Anträge zu reduzieren. Sie als Sportschütze oder Vereinsvorstand sind aufgerufen, die Richtlinie und die in den nächsten Wochen nachfolgend noch veröffentlichten Fallbeispiele genau zu studieren und nur Anträge zu stellen bzw. einzureichen, welche den Anforderungen genügen. Nur so kann die Bearbeitung des Antrags durch den Verein bzw. Verband im Sinne aller Beteiligten zügig erledigt werden. Unvollständige oder aussichtslose Anträge verzögern unnötigerweise den Gesamtprozess für alle und belasten gerade in den Vereinen grundlos die ehrenamtlich tätigen Funktionäre.

### Vorgaben des Waffenrechts und Interessen der Schützen berücksichtigen

Bei der Ausgestaltung der Richtlinie musste der WSV natürlich auf der einen Seite die waffenrechtlichen Vorgaben aus den gesetzlichen Normen und der zugehörigen Rechtsprechung berücksichtigen. Das Waffengesetz enthält mit §15 Abs. 4 WaffG ein ausgesprochen scharfes Schwert, welches die Schießsportverbände unter Androhung des Widerrufs der Anerkennung zur Erstellung inhaltlich akkurater und über jeden Zweifel erhabener Bedürfnisbescheinigungen verpflichtet. Dies ist auch im Sinne der Sportschützen, denn die Anerkennung des waffenrechtlichen Bedürfnisses erfolgt kraft Gesetzes grundsätzlich durch die Behörde, während die Bedürfnisbescheinigungen des Verbandes nur ein Mittel zur Glaubhaftmachung sind. (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.06.2021 - 6 S 1481/18). Die Behörden sollen sich ohne Wenn und Aber auf die Bescheinigungen verlassen können, um nicht jedes Mal eine detaillierte Einzelfallprüfung vornehmen zu müssen. Insofern ist es zwecklos, diesbezüglich mit dem Verband oder gar

der Behörde eine Debatte zu beginnen, wenn die Voraussetzungen des waffenrechtlichen Bedürfnisses entsprechend der Richtlinie noch nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Richtlinie macht konkrete Vorgaben, diese sind zu erfüllen.

Es ist die Eigenverantwortung des Schützen dafür zu sorgen, dass sein waffenrechtliches Bedürfnis zu jeder Zeit einer behördlichen Überprüfung standhält. Nehmen Sie, lieber Leser, aktiv am Schießsport im Breitensport und Wettkampfsport teil, dokumentieren Sie Ihre Schießaktivitäten ausreichend und unterstützen Sie die Ausrichtung von Wettkämpfen. Und studieren Sie die Richtlinie aufmerksam.

Auf der anderen zu berücksichtigenden Seite steht der Schütze mit seinem Wunsch nach einem lebhaften, interessanten und von Disziplinenvielfalt geprägten Schießsport, welchem er nach seinen individuellen Interessen und Begabungen nachgehen kann, im Breiten- wie im Leistungssport. Daher enthält die Richtlinie keine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Einschränkungen.

**Mehr noch:** Gewisse urbane Legenden, wie z.B. Waffenerwerb nur entsprechend den Schießanlagen des Vereins, Erwerb nur entsprechend der für den Bedürfnisnachweis verwendeten Waffen, Wettkampfpflicht im Grundkontingent usw. wurden ausgeräumt.

### Bindungswirkung für Schützen, Vereine und Verband

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, besitzen die „Richtlinien für die Ausstellung von Bescheinigungen nach §14 WaffG“ des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. Bindungswirkung gegenüber allen Beteiligten: Schütze, Verein, Verband.

Die Sportschützen: Sie sind in der Bringschuld, die Voraussetzungen für eine Bescheinigung zu erfüllen: ausreichende Schießnachweise und gegebenenfalls ausreichende Wettkampfnachweise, korrekt und wahrheitsgemäß ausgefüllte Schießbücher, Antragsformulare in der jeweils aktuellen Version und vollständige Anlagen laut Richtlinie.

**Die Vereine:** Sie müssen die Korrektheit der Anträge und das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips vor Übersendung an den Verband überprüfen. Die Angaben müssen jederzeit nachprüfbar sein, d.h. der Verein ist, wie auch der Schütze, zur entsprechenden Buchführung verpflichtet. Die Aufgabe des Vereines bzw. des Vereinsvorstandes oder der Sportleiter ist es nicht, darüber zu befinden, was ein Schütze schießen soll oder welche Sportwaffen er erwerben soll.

**Der Verband:** Ihm obliegt die waffenrechtliche Verpflichtung und damit das Recht zur Prüfung und Ausstellung von Bedürfnisbescheinigungen auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der darauf basierenden Richtlinie. Unvollständige, nicht den Formerfordernissen entsprechende oder solche Anträge, welche die Voraussetzungen wie z.B. Schieß- oder Wettkampfnachweise nicht erfüllen, werden vom Verband in der Regel ohne weiteres negativ beschieden, was dann eine erneute Antragstellung erforderlich macht. Auch hier gilt die gleiche Verpflichtung, die auch die Vereine bindet: Der Verband macht dem Schützen keine Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung seines Schießsports.

Die Richtlinie adressiert die verschiedenen Anforderungen des §14 an das waffenrechtliche Bedürfnis und verschiedenen Konstellationen

## Definitionen, Vorgaben, Konstellationen

tionen hierzu, als Beispiele seien genannt:

Welchen Umfang muss ein Schießtermin haben, wie viele Schießtermine sind pro Tag anrechenbar? Wie müssen die 12/18 Schießtermine über das Jahr verteilt sein? Was geschieht mit den Mitgliedschaftszeiten bei Vereinswechsel oder Verbandwechsel? Wann ist eine Waffe erforderlich im Sinne des §14 WaffG und kann folglich bescheinigt werden? Wie sind Waffen, welche aufgrund ihrer technischen Merkmale nicht nach DSB-SpO bzw. Liste B WT zugelassen sind, zu berücksichtigen? Wann liegt im Sinne der Erforderlichkeit der Waffe ein unzumutbarer Umbauaufwand vor? Welche Waffen bleiben bei der Prüfung zum Erwerb oder Besitz insbesondere beim Überkontingent außen vor? Was ist zu beachten, wenn die gelbe WBK mit 10 Waffen belegt ist und die 11. auf grüne WBK beantragt werden soll? Wie wird verfahren, wenn der Schütze z.B. aus gesundheitlichen Gründen mit der Wettkampfteilnahme für ein Jahr aussetzen muss?

Natürlich kann im Rahmen dieses Artikels hier nicht die gesamte Richtlinie inhaltlich umfassend dargestellt werden und so sind Sie, liebe Leser, eingeladen, die Richtlinie eingehend zu studieren. Liebe Oberschützenmeister Schießleiter, Sportleiter: Bitte teilen Sie die Richtlinie in ihrem Vereins-Social-Media, legen Sie Printausgaben in Ihren Schützenhäusern aus.

In den kommenden Wochen werden auch noch Fallbeispiele veröffentlicht, welche an ganz konkreten Beispielen aus der Praxis veranschaulichen werden, wie in verschiedenen Konstellationen jeweils zu verfahren ist.

Mancher Leser wurde gewiss bis hier her auf die Folter gespannt: Ja wie ist es denn nun mit den Wettkampfnachweisen für Über-

## Überkontingent

kontingent? Das soll an dieser Stelle selbstverständlich beschrieben werden, lesen Sie sich aber unbedingt die Richtlinie aufmerksam durch, um mit den Details vertraut zu werden.

**Wesentlich:** Die Richtlinie unterscheidet zwischen Überkontingent zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen (§14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und Ersatzwaffen für den Wettkampf (§14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2).

Zunächst einmal zu den Überkontingentswaffen zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen:

Für eine Bescheinigung zum Erwerb ist es mindestens erforderlich, dass mit allen vorhandenen Waffen der betreffenden Kategorien des §14 Abs. 5 jährlich an den Vereinsmeisterschaften teilgenommen wurde. Lies: Für den Erwerb einer weiteren mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition muss mit allen vorhandenen Waffen dieser Art jährlich an den Vereinsmeisterschaften teilgenommen worden sein, bei halbautomatischen Langwaffen entsprechend mit diesen. Die Waffen auf gelbe WBK bleiben hier völlig außen vor. Für den weiteren Besitz einer Überkontingentswaffe ist es mindestens erforderlich, dass mit ihr jährlich an einer Vereinsmeisterschaft teilgenommen wurde.

Alternativ kann auch an höheren Wettkämpfen wie KM, LM, DM, Rundenwettkämpfen, Ligawettkämpfen, oder sonstigen Wettkämpfen wie Preisschießen, Freundschaftsschießen etc. teilgenommen worden sein. Maßgabe ist hier stets: Die Wettkämpfe müssen nach der vom BVA genehmigten DSB-SpO/Liste B WT durchgeführt worden sein, was mindestens ein Halbprogramm erfordert. Die Anerkennung der Wettkämpfe anderer Verbände wurde zwar diskutiert, aber nach momentanem Stand besteht hier die Schwierigkeit, dass der WSV gegenüber dem gesetzgeberischen Auftrag des Waffengesetzes nicht für sich beanspruchen kann, die regelkonforme Durchführung der Wettkämpfe nach dem Reglement anderer Verbände zu bewerten.

Natürlich sollte man als Schütze hierbei beachten, dass je nach technischer Ausstattung der vorhandenen Waffen, diese bei mehreren Verbänden zugelassen sind, also die Teilnahme an Wettkämpfen des WSV/DSB häufig möglich ist und dementsprechend der Nachweis via DSB/WSV-Regelkonforme Wettkämpfe erfolgen kann.

Dass die Vereinsmeisterschaft anerkannt werden kann, hat die Grundlage, dass laut der vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. die Vereinsmeisterschaft die unterste vom Schützen frei zu erreichende Wettkampfebene darstellt.

Also die Ebene, welche ausweislich der Begründung zur Einführung der Wettkampfpflicht 2009 (BT-Drs. 16/13423, Seite 80) dem gesetzgeberischen Willen entsprechend ausreichend ist, um ein gesteigertes waffenrechtliches Bedürfnis zu begründen. Zudem muss gem. Teil 0 der SpO die VM jährlich in jeder Disziplin durchgeführt werden, für die auch nur ein Schütze die Durchführung verlangt, was bei höheren Meisterschaften nicht mehr der Fall ist. Überdies muss dem Schützen Gelegenheit zum Nachschießen gegeben werden, wenn die Vereinsmeisterschaft nicht von vorneherein über einen längeren Zeitraum durchgeführt wird. In-

sofern hat jeder Schütze mit der Vereinsmeisterschaft die einzige grundsätzlich immer gegebene Möglichkeit, mit seinen Überkontingentswaffen an den erforderlichen Wettkämpfen teilzunehmen, was die Anerkennung der VM ermöglicht.

## Nun zu den Ersatzwaffen:

Für eine Bescheinigung zum Erwerb ist es mindestens erforderlich, dass mit der vorhandenen Waffe, für welche eine Ersatzwaffe beantragt wird, jährlich mindestens an einem Wettkampf über Vereinsebene teilgenommen wurde. Lies: Für den Erwerb einer weiteren Sportpistole .22 lfb. muss mit der vorhandenen Sportpistole z.B. an den Kreismeisterschaften oder am Rundenwettkampf teilgenommen worden sein.

Für den weiteren Besitz der Ersatzwaffe ist es mindestens erforderlich, dass mit der betreffenden Waffe jährlich mindestens an einem Wettkampf über Vereinsebene teilgenommen wurde. Merke: Teilgenommen bedeutet hier, dass die Waffe am Wettkampf als Ersatzwaffe der Waffenkontrolle vorgelegt wurde und hierüber ein Nachweis besteht. Es ist nicht erforderlich, ja nach BVA genehmigter DSB-SpO auch gar nicht zulässig, dass die Ersatzwaffe nach Gusto des Schützen eingesetzt wird: eine Ersatzwaffe darf nur im Falle des Waffendefekts der Hauptwaffe mit Zustimmung des Schießleiters beim Wettkampf eingesetzt werden. Daher genügt es für den Bedürfnisnachweis zum weiteren Besitz, dass die Ersatzwaffe entsprechend ihrer Bestimmung nach SpO am Wettkampftag und -ort nachweislich für ihren Einsatz vorgehalten wurde.

Das für Ersatzwaffen die Teilnahme über Vereinsebene notwendig ist, hat zur Grundlage, dass eine Ersatzwaffe für die Vereinsmeisterschaft nicht erforderlich im Sinne des §14 Abs. 5 ist. Dem Schützen ist bei der Vereinsmeisterschaft laut SpO stets Gelegenheit zum Nachschießen zu geben, fall er z.B. wegen defekter Waffe nicht zur VM antreten kann. Dies ist bei höheren Meisterschaften nicht mehr der Fall: Ein Defekt vor oder während des Wettkampfs würde dazu führen, dass die Meisterschaftssaison vorzeitig beendet oder der Ligakampf für den Schützen unaufholbar erledigt ist. Für den Wettkampfschützen eine sportliche Katastrophe. Daher hat der Deutsche Schützenbund e.V. in seiner Sportordnung mit dem Segen des Bundesverwaltungsamts die Ersatzwaffe vorgesehen, deren Hauptzweck es ist, bei höheren Wettkämpfen für den Ernstfall zur Verfügung zu stehen.

Die Bescheinigung einer Ersatzwaffe ist zudem auch für die häufig durchgeführten Runden/Liga- Wettkämpfen mit Sammelwertung möglich, z.B. bei den 2.5x Großkaliber-Disziplinen. Nimmt man hier z.B. mit einer Pistole in 9mm Luger teil, so kann eine Ersatzwaffe im gleichen oder nach Wahl des Schützen in einem anderen für diese Sammelwettkämpfe zugelassenen Kaliber (z.B. .357 Mag, 45 ACP) bescheinigt werden

## Generell gilt für die Bescheinigung zum weiteren Besitz für beide Fälle:

Es ist unerheblich, von welchem Verband die Bescheinigung zum Erwerb der Überkontingentswaffe in der Vergangenheit ausgestellt wurde. Maßgeblich für eine Bescheinigung für den Fortbestand des Bedürfnisses nach §14 Abs. 5 ist es ausschließlich, dass die Waffe innerhalb des Prüfzeitraumes von i.d.R. rückwirkend 24 Monaten gemäß DSB-Sportordnung oder Liste-B zu Wettkämpfen eingesetzt wurde.

## Dr. Adrian Sievers-Engler

Landesreferent für Waffenrecht

**DISAG**

**Auf DISAG gezielt, auf Qualität getroffen.**

**NEUES HIGHLIGHT**

**ShotsApp**  
Die Ergebnis-App von DISAG. Schießen, scannen, fertig.

JETZT BEI **Google Play** | Laden im **App Store**

## Elektronische Schießanlagen

Modernste Auswerteelektronik für den Schießsport.



**disag.de**